

Allgemeine Kundeninformationen zum elektronischen Funkwasserzähler und Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Allgemeine Kundeninformationen zum elektronischen Funkwasserzähler

Die Stadtwerke setzen ab dem Jahr 2025 elektronische Wasserzähler mit Funkübertragung zur Ermittlung des Wasserverbrauchs ein. Diese werden im folgenden „Funkwasserzähler“ genannt.

Was ist ein Funkwasserzähler?

- Bei Funkwasserzählern handelt es sich um Messgeräte zur Ermittlung der verbrauchten / zur Verfügung gestellten Trinkwassermenge und der eingeleiteten Abwassermenge.
- Im Gegensatz zu den herkömmlichen Wasserzählern arbeiten die von uns eingesetzten Funkwasserzähler nicht mit einem mechanischen Messwerk, sondern messen die Durchflussmenge mittels Ultraschalls.
- Funkwasserzähler verfügen über einen Datenspeicher, der insbesondere die Zählerstände in bestimmten Abständen speichert.
- Darüber hinaus sind Funkwasserzähler mit einem Funkmodul ausgestattet, über welches der Zähler von außerhalb des Hauses ausgelesen werden kann.
- Eine externe Stromversorgung ist für Funkwasserzähler nicht erforderlich. Die Zähler verfügen über eine eingebaute Batterie mit einer Lebensdauer über den Austauschturnus hinaus.

Welche Vorteile bietet ein Funkwasserzähler?

- Höhere Messgenauigkeit (kein verzögerter Anlauf, kein „Nachlaufen“)
- Keine mechanischen Einbauten / Messelemente, dadurch bessere hygienische Eigenschaften, geringer Druckverlust, keine „Alterung“ der Mechanik
- Keine nachlassende Messgenauigkeit und Reduzierung der Kosten für den Turnustausch
- Auslesung der Zähler über Funk statt durch manuelle Ablesung
- Vermeidung von Fehlablesungen und Reduzierung des Aufwands bei der Abrechnung
- Bei Bedarf unterjährige Auslesung zur frühzeitigen Erkennung von Rohrbrüchen, dadurch Reduzierung der Wasserverluste
- „Alarmmeldung“ (Anzeige am Zähler) zur Früherkennung von Leckagen oder unbeabsichtigten Verbräuchen in der Hausinstallation

Welche Daten werden erfasst und übertragen?

- Die eingesetzten Funkwasserzähler erfassen und übertragen vor allem den Zählerstand (aktueller Zählerstand, Stichtagszählerstand z.B. zum Monatsende).
- Leckagen, Rückflüsse, Manipulationen und „trockene Zähler“ werden vom Zähler erkannt und melden dies am Gerät und bei Übertragung als „Alarmmeldung“.

- Darüber hinaus meldet der Zähler bei Auslesung seine Zählernummer und zählerspezifische Daten (z.B. Batteriekapazität).

Werde ich durch den Funkwasserzähler zum „gläsernen Kunden“?

Funkwasserzähler senden keinen aktuellen Verbrauch, sondern lediglich Zählerstände zu einem Ablesezeitpunkt. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt, entspricht dem Stand der Technik. Es werden ausschließlich individuell erzeugte und nicht rückführbare Schlüssel verwendet, die nur den Stadtwerken bzw. von den Stadtwerken beauftragten Mitarbeitern bekannt sind.

Wie werden meine Daten geschützt?

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. Datenschutzgrundverordnung).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW), der Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe Rheinland-Pfalz (VKU) und der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag, Landkreistag) mit dem Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen im GStB haben eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Auch die darin enthaltenen Empfehlungen werden beim Einsatz von Funkwasserzählern beachtet. Nähere Informationen können Sie umseitig entnehmen.

Ist ein Funkwasserzähler gesundheitsschädlich?

Aufgrund der geringen Funkdauer und der geringen Sendeleistung ist die „Funkbelastung“ zu vernachlässigen. Die tägliche Belastung durch Mobilfunk, W-LAN und Bluetooth ist um ein Vielfaches höher als durch den Funkwasserzähler. Um die gleiche Funkbelastung wie durch ein 1-minütiges Telefonat mit einem Mobiltelefon zu erreichen, müsste man sich mehrere Jahre direkt neben dem Zähler aufhalten.

Gibt es besondere Anforderungen für den Einbau eines Funkwasserzählers?

- Voraussetzung für den Einbau eines Funkwasserzählers ist ein Zählerplatz, der dem technischen Regelwerk entspricht. Der Zählerplatz muss insbesondere so gestaltet sein, dass keine mechanischen Spannungen auf den Zähler einwirken und der Potentialausgleich gewährleistet ist. In der Regel ist hierfür ein sogenannter Wasserzählerbügel eingebaut.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung der Wasserinstallation gelten diese Anforderungen für alle Kundenanlagen. Sofern beim Einbau des Zählers Mängel an der Installation festgestellt werden, beraten wir Sie gerne.

Allgemeine Kundeninformationen zum elektronischen Funkwasserzähler und Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Weitere Anforderungen, wie z.B. eine externe Stromversorgung bestehen nicht. Funkwasserzähler sind mit einer Batterie ausgestattet und funktionieren somit stromunabhängig.

Kann ich dem Einbau eines Funkwasserzählers widersprechen?

Grundsätzlich können Sie den Einbau eines Funkwasserzählers nicht verweigern. Den Stadtwerken obliegt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) die Entscheidung über die Art der eingesetzten Zähler.

- Gemäß Art. 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) steht Ihnen aber das Recht zu, der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu widersprechen. Sie müssen hierzu die Gründe für Ihren Widerspruch darlegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben müssen.
- Sofern nach Interessensabwägung Ihrem Widerspruch stattzugeben ist, kann an Ihrem Zähler ggf. das Funkmodul deaktiviert werden.

Wann bekomme ich einen Funkwasserzähler?

Die Stadtwerke werden die im Netz verbauten Zähler nach und nach im Rahmen des regulären Turnuswechsels gegen Funkwasserzähler austauschen.

Wir behalten uns jedoch vor, gegebenenfalls auch Zähler vorzeitig zu tauschen, wenn wir dies aus betrieblichen Gründen als sinnvoll erachten.

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Dienstleistung ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie nachfolgend darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Sie im Rahmen dieser Verarbeitungen haben.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadtwerke Idar-Oberstein
Georg-Maus-Straße 2
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 64-8000
E-Mail: stadtwerke@idar-oberstein.de

2. Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragte/r
Tel.: 06781 64-1121
E-Mail: datenschutz@idar-oberstein.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die uns übertragenen Aufgaben im Rahmen der Wasserversorgung sind vielfältig und erfordern regelmäßig auch die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese ist jeweils rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a.) Datenverarbeitung zum Zweck der Durchführung satzungsgemäßer Maßnahmen

Die Verarbeitung gewisser personenbezogener Daten ist für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen erforderlich (§ 1 Wasser- und § 1 Abwassersatzung, Verordnung über Allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Allg. Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB), Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) zur AVBWasserV, Anlage zur ZVB sowie Anlage zur AEB, zur Erfüllung des Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsvertrages). Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen der allg. Wasserversorgungssatzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung es wird eine Genehmigung erteilt der satzungsgemäßen Erfüllung. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO. Stellen Sie uns die hierfür notwendigen Daten wie Kundenstammdaten und Objektdaten nicht zur Verfügung, kann eine satzungsgemäße Erfüllung unsererseits nicht erfolgen.

b.) Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse

Eng in Verbindung mit der Datenverarbeitung zum Zweck der Erfüllung Ihrer Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zum Zweck des Anschluss- und Benutzungsrechts/Anschluss- und Benutzungszwangs steht die Datenverarbeitung zur Erfüllung der uns als Wasserversorger im öffentlichen Interesse übertragenen Aufgaben. Hierzu zählen im Wesentlichen die Ermittlung der jeweils verbrauchten Wassermenge und deren ordnungsgemäße Abrechnung. Die Rechtsgrundlage der hierfür notwendigen Verarbeitung der Zählerstände für die Abrechnungszwecke bilden Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, § 3 LDSG (RLP) i. V. m §§ 18, 20, 24 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Weiterhin legitimiert durch die uns im öffentlichen Interesse übertragenen Aufgaben sind auch Datenverarbeitungen zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen sowie Datenverarbeitungen zur Feststellung von Störungen und Manipulationen an den Messeinrichtungen. Als Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind wir verpflichtet, auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken und insbesondere die Wasserverluste in unseren Einrichtungen gering zu halten. Die hierfür notwendigen Maßnahmen begründen sich – ergänzend zu den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen – auf § 50 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie auf § 5 WHG und § 10 Abs. 3 AVBWasserV.

c.) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Auch wir unterliegen in unserem wirtschaftlichen Handeln gesetzlichen Vorgaben, die sich beispielsweise aus

Allgemeine Kundeninformationen zum elektronischen Funkwasserzähler und Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

dem Handels- und Steuerrecht ergeben. Hierdurch begründete Verarbeitungen personenbezogener Daten begründen sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

d.) Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung In bestimmten Fällen kann sich eine Verarbeitung auch auf eine Einwilligung stützen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie uns mit der Feststellung von Leckagen in Ihrem Hauswassernetz beauftragen. Die hierfür notwendigen Verarbeitungen (z. B. außerplanmäßige Zählerablesungen) führen wir gegen Entgelt auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung/Vereinbarung durch, die sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO begründet. Eine erteilte Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf der Einwilligung jeweils für die Zukunft gilt und nicht die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten betrifft. Erfolgt die Datenverarbeitung in Verbindung mit dem Einbau und Betrieb eines Funkwasserzählers, verweisen wir ergänzend auf die „Information zur Datenverarbeitung nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem Einsatz funkauslesbarer Wasserzähler“.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

In der Organisation der Stadtwerke Wittlich sind nur die Stellen auf diese personenbezogenen Daten zugriffsberechtigt, welche diesen Zugriff zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus sind die Stadtwerke einzelne der vorgenannten Prozesse und Dienstleistungen durch sorgfältig ausgewählte und im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen beauftragte Dienstleister auszuführen. Dies sind insbesondere Unternehmen im Bereich der Zählerinstallation, IT-Dienstleistungen zur Netzüberwachung und zur Verbrauchsabrechnung sowie dem damit verbundenen Zahlungsmanagement und auch Druckdienstleister.

5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Entfällt der jeweilige Verarbeitungszweck gemäß Punkt 3, werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. gemäß den nachfolgenden Regelungen zunächst gesperrt. Werden einzelne Daten zu Nachweis- und Analysezwecken und/oder aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie z.B. im Rahmen von Abrechnungen aufbewahrt, tritt an die Stelle einer Löschung die Sperrung der Daten. Die aufzubewahrenden Daten dürfen dann ausschließlich für entsprechenden Zweck verarbeitet werden. Sofern steuerrechtliche Aufbewahrungsvorschriften greifen, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungsdaten und 6 Jahre für sonstige Unterlagen vorgegeben, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung erstellt wurde bzw. die sonstigen

Daten verarbeitet wurden, zu laufen. Für die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften können diese bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Nach Ablauf der jeweiligen Frist werden die Daten gelöscht.

6. Ihre Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung

Neben Ihrem Recht auf Widerruf einer Einwilligung haben Sie jederzeit die nachstehend genannten Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Bitte senden Sie uns Ihr Verlangen an unsere Kontaktdaten.

7. Beschwerde über Datenschutzverstöße bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde:

Sofern Sie der Ansicht sind, dass ihre Datenschutzrechte verletzt werden, können Sie sich an eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde wenden. Die Anschrift unserer Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz
Internet: <https://www.datenschutz.rlp.de>

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Ihre Unterstützung:

Diese Information muss den Betroffenen ausgehändigt werden, wenn über einen Hauswasserzähler weniger als drei Wohneinheiten versorgt werden. Nur dann handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Datenschutzgrundverordnung DSGVO, welche wiederum eine Informationspflicht der Betroffenen verlangt. Als „Betroffene“ zählen in diesem Zusammenhang die jeweiligen Wasserabnehmer und somit die Bewohner des jeweils versorgten Objektes. Da wir als Wasserversorger die Anzahl der versorgten Wohneinheiten je Wasserzähler nicht kennen, liegt die Pflicht, den beigefügten Informationen den Wasserabnehmern zukommen zu lassen, gemäß unserer Satzung beim Anschlussinhaber. Wir bitten Sie als Eigentümer, Verwalter bzw. Kunde deshalb in sämtlichen Fällen, in denen weniger als drei private Wohneinheiten über einen Wasserzähler versorgt werden, diese Information an die Bewohner weiterzuleiten. Vielen Dank!